

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eidgenossenschaft.

— (Schreiben des Bundesrathes an die ständeräthliche Kommission, betreffend das Militärstrafgesetzbuch.)

(Forschung und Schluß.)

Art. 76. Voruntersuchung.

Hier scheint die Kommission einen Gedanken in das Gesetz einzuführen, der sowohl dem Entwurf, als dem jetzigen Gesetz (Art. 212 und 305) fremd ist. Es handelt sich bei der im Art. 76 des Entwurfs genannten Verfügung des Kommandirenden nicht um einen Beschluß in der Art einer Anklagelammer, sondern bloß um die Anhandnahme einer Untersuchung, wie sie bisher dieser Kommandirende selbst, oder durch Stellvertretung, nach dem Entwurf aber der Auditor vornehmen soll. Aus diesem Grunde schien es zweckmäßig, demselben einen formellen Auftrag dazu zugehen zu lassen, sonst wäre dies nicht einmal nothwendig gewesen. Die Frage, ob eine Strafuntersuchung weiter fortzuführen, oder in eine Strafverhandlung überzuleiten, oder endlich auf sich beruhen zu lassen sei, welches letztere allein Sache einer Anklagelammer ist, darf mit diesen ersten Schritten der Untersuchung, die nothwendig und sofort auf jeden Verdacht eines Verbrechens hin erfolgen müssen, nicht konfundirt werden. Diese Funktion besteht bereits (Art. 329 bis 331) und Entwurf Art. 82, und kommt, wenn überhaupt ein Zweifel über die Verfehlung in Anklagezustand besteht, dem Oberauditor zu.

An die Stelle des Oberauditors eine Anklagelammer zu setzen, würde nicht zu empfehlen sein, indem Verbrechen sehr oft erst bei Entlassung der Truppen entdeckt werden und dann die Anklagelammer nach erfolgter Untersuchung durch den Auditor erst zu beschaffen sein würde.

Für die bloße Ordre zur Anhebung einer Untersuchung bedarf es aber einer solchen Komplikation keineswegs. Es wird z. B. gemeldet, ein Mann vermittele seinen Geldbeutel, den er noch eine Stunde früher in seinem Tornister befestigt habe, ohne daß man noch irgend einen ganz bestimmten Verdacht eines Thäters hat, oder es erfolgt der Bericht, es habe eine Körperverletzung stattgefunden, so wird der Auditor den Befehl zur Untersuchung des Falles bekommen müssen, ohne alle Nothwendigkeit, darüber noch zwei Offiziere zu befragen. Erst aus dieser Untersuchung selbst würde sich die Frage ergeben, die etwa einer Anklagelammer vorzulegen wäre. Dieselbe beantwortet, wie gesagt, in zweifelhaften Fällen der Oberauditor. Sollte eine grundlose Anzeige gemacht werden, die entweder auf den ersten Blick schon nicht der Bemühung des Auditors wert ist, oder (was häufiger vorkommen wird) ein sofort erkennbares Disziplinarvergehen enthält, so muß es der Kommandirende allein auf sich nehmen, die Ordre zur Anhebung einer Voruntersuchung nicht zu geben, wofür er verantwortlich ist.

Sehr gefährlich dagegen könnte es unter Umständen sein, wenn drei Offiziere sogar eine jede Voruntersuchung, also überhaupt die Nachfrage, ob ein Verbrechen stattgefunden habe, von vornherein durch einen Beschluß beseitigen könnten, ohne daß daraus eine Verantwortlichkeit für sie entsteht.

Es scheint uns daher die bezügliche Diskussion auf einem hellwesigen Mitverständnis zu beruhen.

Art. 114, Biffer 13 und 14. Versammlungen, Publikationen.

Auch hier scheint ein theilweisees Mitverständnis obzuwarten. Versammlungen und Sammlungen von Unterschriften sind nur strafbar, wenn sie hinter dem Rücken der Vorgesetzten, ohne vorherige Anfrage an dieselben, geschehen; man soll von dieser Absicht dienstliche Meldung machen, das gehört schon zur Ordnung, in einer Kaserne zum Beispiel. Wird die Erlaubnis abgeschlagen, so kann der Beschwerdeweg bis zur höchsten Instanz verfolgt, ja es kann dann die Thatsache öffentlich gemacht werden. Nicht aber soll man sich mit Beschwerben über den Dienst und aus dem Dienste heraus an die Zeitungen wenden, ohne dieselben vorher gehörigen Orts angebracht zu haben. Man wird bei uns nicht sagen können, daß man Klagen bei den Vorgesetzten aus Furcht vor Misshandlung nicht wagen dürfe. Hievor sichern über dies jetzt sehr wirksam die Bestimmungen des Entwurfs Art. 67 und 68. Wenn man dagegen diesen Dingen völlig freien Lauf läßt, so erfolgen aus denselben im Kriege Vorfälle, wie die hi-

storischen von Biocca oder aus dem Jahre 1815 (Brigade Schmid), deren Anfänge schon abgeschritten werden müssen, oder in Friedenszeiten die Schwierigkeiten, die vor Kurzem die Offiziere des Kantons Zürich bewogen haben, selbst im jetzigen Gesetz (epoch vergeblich) einen Schutz gegen eine solche Publizität zu suchen. Diese beiden Biffer des Art. 114 sind mit Bedacht sehr milde gehalten. Der Vorschlag der Kommission auf Seite 9 des Protokolls scheint uns sogar eine Verschärfung zu enthalten, indem man nämlich danach auch angebrachte und abgeschlagene Beschwerden nicht veröffentlichen dürfe, was nicht die Meinung des Entwurfs ist. Derselbe würde dies (anständige Form der Publizirung immer natürlich vorausgesetzt) gestatten. Der vorgeschlagene Zusatz „während des Dienstes“ zu Biffer 13 hat kein Bedenken, obwohl er sich bei Disziplinarvergehen von selber versteht, da überhaupt das ganze Gesetz auf den Dienst berechnet ist, mit wenigen, immer speziell genannten Ausnahmen.

Art. 124—132. Ehrengerichte.

Diese sind im Anschluß an Art. 80 der Militärorganisation proponirt und von der Kritik günstig aufgenommen worden. Es scheint auch dem Gedanken der Militärorganisation sowohl als unserem demokratischen Gefühle eher zu entsprechen, daß unwürdige Offiziere durch Wahrspruch ihrer sämmtlichen nächsten Kameraden, die sie in Werte und Unwerte am besten beurtheilen können, entfernt werden, als durch irgend eine Verfügung von Oben herab. Das im Entwurf vorgeschlagene Verfahren scheint uns so einfach und für den Beschuldigten so wenig beschwerlich und ehrenrührig, als dies unter den gegebenen Umständen möglich ist. Der Entwurf gibt dem Gedanken Ausdruck, daß unwürdige Offiziere durch ein Verdict der militärischen öffentlichen Meinung zu entfernen seien, und wir können darin nur einen für den davon Betroffenen weniger gefährlichen Gesichtspunkt erblicken, als in dem schlichten Vorschlage der Kommission. Soviel bedarf Auslegung des Sinnes von Art. 80 der Militärorganisation, der uns richtig aufgefaßt werden zu sein scheint.

Hingegen sind wir einem Disziplinarhof, wie ihn die Kommission (Prot. pag. 1) an Stelle dieser Ehrengerichte vorschlägt, auch keineswegs abgeneigt und schlagen eventuell vor, einfach zu sagen:

Art. 124.

„In Ausführung von Art. 80 der Militärorganisation ernennt der Bundesrat jeweilen gleichzeitig mit der Befestigung der Militärgerichte (Art. 73) und ebenfalls für 3 Jahre einen aus 4 Offizieren verschiedener Waffengattungen zusammengesetzten Disziplinarhof, welcher unter Vorßitz des Vorstehers des eidg. Militärdepartements über die in dem genannten Artikel vorgeschene Entlassung von Offizieren zu erkennen hat, die sich ihrer Stellung unwürdig zeigen. Einem solchen Angeschuldigten soll vor dem Entschied Gelegenheit gegeben werden, sich über die gegen ihn vorliegende Beschwerde schriftlich oder mündlich, je nach seinem eigenen Verlangen, zu äußern und es kann derselbe jederzeit bei der nämlichen Behörde um Revision des Verfahrens oder Rehabilitation einkommen.“

Ein von dem Disziplinarhof entlassener Offizier fällt für die übrige Dauer seiner Dienstpflicht in die Klasse der Militärsteuerpflichtigen.“

Noch einfacher könnte dieser Disziplinarhof aus den sämmtlichen Waffenhess zusammengesetzt werden, welche eigentlich die naturgemäße Behörde hiefür sind und auch jederzeit mit Leichtigkeit in Bern gesammelt werden können.

Art. 114 und 118. Veränderungen.

Wir stellen bei dieser Gelegenheit der Kommission zur Erwägung anheim, ob sie nicht in Art. 114, Biff. 5, 9 u. 22, die Titulationen des Dienstbüchleins, oder wenigstens der Seitenzahlen derselben streichen will, da dieselben sich verändern werden. Ebenso, ob sie nicht die Kompetenz zu Geldbußen in Art. 118 auch noch den Kreiskommandanten verleihen will.

Art. XXIV (Kriegsartikel).

Wenn wir das zweite Protokoll der Kommission richtig auffassen, so wünscht dieselbe Streichung der Biffer 2 dieses Artikels. Eine solche wäre nicht zulässig mit Bezug auf die sogen. Petersburger Konvention, welcher die Eidgenossenschaft am 29. Dezember 1868 beigetreten ist, die sie also unter Strafandrohung auf-

recht zu halten verpflichtet sein wird. Eine gleiche Strafanordnung muß die Eidgenossenschaft an die Nichtbeachtung anderer, entweder durch neue Verträge dieser Art, oder sonst, gewohnheitsrechtlich, festgestellter Regeln des zivilisierten Völkerrechts knüpfen. Es ist dies um so nothwendiger, als die Schweiz bei der letzten Konferenz über die Regelung solcher Verhältnisse, in Brüssel 1874, vertreten war und dem sog. Schlusprotokoll dieser Konferenz, das zwar kein Vertrag ist, aber dennoch das Ansehen eines völkerrechtlichen Dokuments besitzt, auf das man sich, als auf eine *communis opinio*, berufen kann, beigetreten ist. In diesem Konferenzprotokoll finden sich zwei Artikel, 12 und 14, welche den Inhalt der obgedachten Ziffer 2 von Art. XXIV haben. Ebenso finden sich diese Bestimmungen in dem sogen. „manuel sur les lois de guerre sur terre“ des völkerrechtlichen Instituts (Art. 8), das ein gleiches Ansehen im Völkerrecht genießt. Auch das theoretische Völkerrecht ist über diesen Punkt der unter zivilisierten Völkern verbotenen Kriegsmittel ganz einig und jeder Staat, der sich derselben bedienen würde, würde sich selbst dadurch die schwersten Nachtheile, nämlich den Ausschluß von gewöhnlicher kriegsrechtlicher Behandlung zugleichen, deren Vorteile für kleine Staaten ebenso bedeutend, wenn nicht bedeutender sind, als für große.

Die Garantien für den berechtigten Volkskrieg, die wir zu suchen haben, beruhen nicht auf dem Gebrauch solcher, von dem gemeinsamen Recht zivilisierter Völker perhorreszierter Kriegsmittel, sondern vielmehr in der Anerkennung der Berechtigung des Volkskrieges selbst, d. h. in der mehr oder weniger bedingten Zulassung von Freihaaren und Landsturm, mit den Rechten „Kriegsführer“ (belligérants), ein Verlangen, dem in der nämlichen Brüsseler Konferenz, entgegen dem ursprünglichen Projekte von Russland und Deutschland, auf Antrag der Schweiz in billiger Weise entsprochen worden ist. (Vergl. Art. 9 des Schlusprotokolls.)

Mehr als das dürfen wir nicht verlangen und niemals dürfen wir auch Freihaaren oder Landsturm mit verbotenen Waffen (Gifft, Ladungen von gehacktem Blei, Glassplittern u. dgl.) fechten lassen, so wenig als die regulären Truppen selbst. Die weiteren Bedingungen der Brüsseler Konferenzbeschlüsse, welche eine gewisse Organisation des Landsturmes unter einem verantwortlichen Oberbefehl verlangen, werden, soweit sie nicht durch Art. 2, Ziffer 3, des Entwurfes Berücksichtigung finden, durch ein besonderes Organisationsgesetz herzustellen sein. Selbst wenn man annehmen wollte, daß anerkannte Grundsätze des Völkerrechts selbstverständlich und deshalb nicht aufzuführen seien, so würde es unregelmässig erscheinen, sie in einem Artikel zu streichen, dessen Bestimmung es eben ist, die Vergehen gegen das Völkerrecht vollständig aufzuzählen. Es soll auch dieser Theil des neuen Gesetzes (Art. X—XXXIII) künftig zur Instruktion der Offiziere und Soldaten in den für sie nothwendigen Lehren des Völkerrechts dienen, und endlich ist auf diesen VII. Titel des Gesetzes die Aufmerksamkeit des Auslandes, besonders in einer Zeit, wo sehr viele Staaten ihre Militärstrafgesetze verbessern, naturgemäß am meisten gerichtet, da in diesen Punkten ein gemeinsames Recht und nicht weniger ein allgemeines Interesse an einer korrekten Definition besteht. Es würde sich daher nicht empfehlen, sich gerade hier besonderen Ideen hinzugeben zu wollen.

Im Ganzen und abgesehen von den erwähnten Punkten haben wir mit Vergnügen gesehen, daß die ständerräthliche Kommission in richtiger Auffassung der ganzen Sache und des Zweckes, den wir mit dem neuen Gesetze verfolgen, mit der allgemeinen Anlage und mit den weitauß meisten Bestimmungen derselben sich einverstanden erklären kann, und dürfen demnach hoffen, daß auch über die noch obwaltenden Differenzen der Auffassung auf Grund unserer Gegenbemerkungen eine Verständigung sich werde herbeiführen lassen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!

Bern, den 3. Februar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

## U n s l a n d.

Portugal. (Das verschanzte Lager von Lissabon.) Der Tajo läuft, bevor er Lissabon erreicht und daselbst plötzlich nach Westen wendet, um sich in's Atlantische Meer zu ergießen, lange von Norden nach Süden, und zwar derart parallel zur Küste, daß durch ihn und die Bat von Lissabon einerseits und den Ozean anderseits gleichsam die drei Küsten einer langen Halbinsel gebildet werden, welche im Norden durch die Höhen von Torres Vedras (40 km. von der Kapitale) abgesperrt wird.

Es ist bekannt, wie diese Höhen seiner Zeit benutzt wurden, um aus der ganzen Halbinsel ein großes verschanztes Lager zu bilden.

Als die portugiesischen Ingeneure in den letzten Jahren neuerdings die Frage der Befestigung Lissabons studirten, wollten sie anfangs einfach die Wellington'schen Linien auch für das neue moderne verschanzte Lager adoptiren, doch wurde von diesem Projeekte, infolge der großen Ausdehnung derselben, bald abgegangen und der Entschluß gefaßt, die Vertheidigungsanstalten näher an die Hauptstadt heranzuziehen.

Die „Revista militar“ stützt wie folgt den endgültig angenommenen Umfang:

Man arbeitet so eifrig als möglich an dem Bau der strategischen Straße, welche die acht Forts der Linie Sacavem-Cortas untereinander verbinden soll.

Diese Straße, welche mit den an ihr liegenden Forts den Umfang des verschanzten Lagers markirt, hat ungefähr 10 km. Länge. Sie beginnt beim Fort Cortas, am linken Flügel der Linie, zieht zur Stellung von Cartaxo (Emplacement für das zu erbauende Fort Queluz), wendet sich dann nach Osten und passirt die Höhen bei den Mühlen von Arnertos, um dann Sacavem zu erreichen.

Die strategische Straße folgt beständig den Vertheidigungslinien der Thäler von Queluz, Frielas und Sacavem.

Gleichzeitig wird auch der Ausbau der bereits begonnenen Werke eifrig betrieben. Jener des großen Forts Cortas, welches 72 Feuerröhre erhalten soll, ist ziemlich weit vorgeschritten. Die bisher noch nicht in Angriff genommenen Werke sollen heuer ebenfalls begonnen werden.

Mit Bezug auf die verschlebenden, in der militärischen Presse bisher erschienenen Nachrichten kann man hinzufügen, daß das Fort Sacavem im Sommer 1883 bereits ausgebaut und mit 30 Geschützen schweren Kalibers armirt war, daß die speziell für die Vertheidigung der Tajo-Mündung bestimmten Werke „Bom sucesso“ (bei Belém) und „San Julia de la Barra“ rekonstruit wurden, wobei erstere vier Krupp'sche 15 cm. und zwei 28 cm. Geschütze, letztere acht 28 cm. erhält; endlich daß die Vertheidigungsanlage der Höhen der Sierra du Mon Santo, welche Lissabon dominirten und welche als Reduit der ganzen Position zu fungiren haben, heute vollkommen beendet ist.

Die portugiesische Gentewaffe beschäftigt sich auch, und mit Recht, mit der Vertheidigung der Höhen am linken Tajo-Ufer. In der That könnte auch ein, sich auf den Höhen von Almada feststellender Angreifer, infolge der großen Einengung des Flusses zwischen der Bat von Lissabon und dem Meere, Lissabon auf eine Distanz von 3000 Meter dominirend beschießen.\*.) Es scheint jedoch, daß über die Befestigung dieses Flussufers noch keine Einigkeit der Anschaubarkeit erzielt worden ist.

(*Revue militaire de l'étranger.*)

\*) Schon 1580, während der Expedition, welche Portugal auf einige Jahre unter die Vorherrschaft Spaniens brachte, hatte der Herzog von Alba seine Truppen zuerst bei Setubal ausgeschifft und, vor dem Angriff auf Lissabon, die ganze Halbinsel des linken Tajo-Ufers okkupirt.

## Kaiser-Manöver 1884.

Von diesem Pracht-Album, 15 Natur-Aufnahmen in Foliof. von O. Anschütz, erschien soeben eine wohlfühlige Ausgabe zu 20 Mark bei M. Hessling, Leipzig, 11 Fürstenstr. (Ma 918 L)